

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in	Dirk Mücher
	Telefon (0202)	563 5542
	Fax (0202)	563 8049
	E-Mail	dirk.muecher@stadt.wuppertal.de
	Datum:	13.04.2005
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0488/05</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>04.05.2005</b>	<b>Bezirksvertretung Elberfeld</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>11.05.2005</b>	<b>Bezirksvertretung Cronenberg</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>11.05.2005</b>	<b>Bezirksvertretung Elberfeld-West</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>11.05.2005</b>	<b>Bezirksvertretung Vohwinkel</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>31.05.2005</b>	<b>Ausschuss für Umwelt</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>22.06.2005</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>27.06.2005</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Landschaftsplan Wuppertal-West – 1.Änderungsverfahren - Aufstellungsbeschluss</b>		

### Grund der Vorlage

Die Genehmigung des Landschaftsplanes Wuppertal–West erfolgte unter der Auflage, dass in einem kurzfristig durchzuführenden Änderungsverfahren bestimmte Festsetzungen zu ändern sind bzw. bisher ausgegrenzte Bereiche in den Landschaftsplan aufzunehmen sind.

### Beschlussvorschlag

1.

Die Aufstellung im Rahmen des 1. Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes für den westlichen, unbesiedelten Bereich des Stadtgebietes wird gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001(EuroAnpG NRW) (GV NRW S. 708), geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GV.NRW S. 808), geändert durch Gesetz vom 30.03.2004 (GV.NRW 2004 S.153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2005 (GV NRW 2005 S.191) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal–West erstreckt sich auf die unbesiedelten Flächen im Süd–Westen, von Nord nach Süd auf die Bereiche: Kiesberg, Friedrichsberg, Obere Rutenbeck, Küllenhahn, Neuenhof, Hastener Str. (L 415), Gerstau, Morsbachtalstraße (L 216) – einschließlich der Ortschaften Breitenbruch, Bruscheid, Rheinbach, Berg und Beckeraue bis südlich zur Solinger Str. (B 229) sowie von Süd nach Nord auf die Bereiche südwestlich der L 74 (bis zur Wupper), Ober- und Unterkohlfurth mit dem Herichhauser Bachtal eingeschlossen, östl. Dasnöckel, westl. der A 46 bis zur Schlieffenstraße, südl. der L 418 (Staatsforst Burgholz) sowie südöstl. des Zoologischen Gartens.

2.

Die Verwaltung wird beauftragt nach Erarbeitung des Entwurfes die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gemäß § 27 a und b des Landschaftsgesetzes NRW durchzuführen.

## **Unterschrift**

Bayer

## **Begründung**

Nachdem der Rat der Stadt am 29.03.2004 den Landschaftsplan Wuppertal-West als Satzung beschlossen hatte, wurde der Landschaftsplan der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung des Landschaftsplanes erfolgte am 30.09.2004 unter Auflagen. Diesen Auflagen ist der Rat der Stadt Wuppertal am 20.12.2004 beigetreten.

Der Landschaftsplan Wuppertal-West konnte am 29.03.2005 öffentlich bekannt gemacht werden und somit Rechtskraft erlangen.

Einige der Auflagen aus der Genehmigung der Bezirksregierung beziehen sich auf ein kurzfristig einzuleitendes Änderungsverfahren für das nun der Aufstellungsbeschluss gefasst werden muss. Dies sind im einzelnen für den Landschaftsplan Wuppertal-West:

### **1. Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen**

Im Rahmen eines kurzfristig einzuleitenden Änderungsverfahrens ist für die Flächen, die mit der Schutzkategorie „Landschaftsschutz mit besonderen Festsetzungen“ belegt wurden, eine nach dem Landschaftsgesetz NRW vorgesehene Schutzfestsetzung vorzunehmen.

Nach den im Kapitel 2.4 formulierten Schutzzweckbestimmungen ist in der Regel die Schutzkategorie des § 20 LG NRW (Naturschutzgebiet) angezeigt.

Soweit die Stadt Wuppertal im Verfahren zu einer anderen Einschätzung gelangt, bittet die Bezirksregierung um frühzeitige Beteiligung u. Erläuterung.

Im Rahmen des Beitrittsbeschlusses wurde für das erste Änderungsverfahren zugesagt, dass für die Flächen, die mit der Schutzkategorie „Landschaftsschutzgebiet mit besonderer Festsetzung“ festgesetzt sind, eine Schutzkategorie gem. Landschaftsgesetz NRW festgesetzt wird. Welche Schutzkategorie gewählt wird, wird im Einzelfall entschieden und der Bezirksregierung gegenüber begründet. Bei der Neufestsetzung der Flächen wird eine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung zugesagt.

Hierzu hat der Ausschuss für Umwelt in seiner Sitzung am 01.02.05 beschlossen, dass das Änderungsverfahren mit dem Ziel zu führen ist, dass keine Hofstellen im Naturschutzgebiet liegen und diese Flächen möglichst die Schutzfestsetzung Landschaftsschutzgebiet erhalten.

Darüber hinaus werden folgende Beschlüsse im Rahmen des Änderungsverfahrens berücksichtigt:

### **2. Hofstellenkataster und Leitlinien**

Am 20.12.2004 wurde im Rahmen des Beitrittsbeschlusses vom Rat der Stadt beschlossen, dass das zwischen der Landwirtschaftskammer, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband

und dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmte Hofstellenkataster Gegenstand des Landschaftsplanes wird.

Der Ausschuss für Umwelt hat in seiner Sitzung am 01.02.05 beschlossen, dass die am 29.03.2004 vom Rat der Stadt beschlossenen Leitlinien zur Landschaftsplanung in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsverband überarbeitet werden sollen.

Bei der Durchführung des Änderungsverfahrens ist die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange genau wie bei dem Verfahren zur Aufstellung des Verfahrens vorgesehen. Zusätzlich wird es Abstimmungsgespräche mit den hauptsächlich betroffenen Nutzergruppen und den anerkannten Umweltverbänden geben.